

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hensel AG

### 1. Geltungs- und Anwendungsbereich der AGB

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hensel AG sind für Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische sowie Telematik/IT Installationen gültig. Sie finden für alle Fachbereiche Anwendung und sind Bestandteil aller vertraglichen Abmachungen.

Eigene Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers, Bestellers oder Käufers (nachstehend Kunde genannt) die mit den AGB der Hensel AG in Widerspruch stehen gelten nur, wenn diese durch die Hensel AG schriftlich anerkannt werden.

### 2. Angebote

Dem Kunden wird ein schriftliches Angebot in Papierform unterbreitet.

Der Kunde erteilt den Auftrag schriftlich (Papierform oder per E-Mail) mit Bezugnahme auf das entsprechende Angebot.

Auch per Mail / PDF oder sonst wie zugestellte, unterzeichnete oder sonst wie angenommene Offerten haben Gültigkeit und sind verbindlich, seitens der Hensel AG unter dem unten geschilderten Vorbehalt.

Die im Angebot enthaltenen Mengenangaben (Meter, Stück, Stunden etc.) gelten als Kalkulationsgrundlagen für das von der Hensel AG abgegebene Angebot und sind approximativ. Die Mengenangaben können unter- oder überschritten werden. Bei Änderungen der Mengenangaben kann der Besteller keine Ansprüche auf die Veränderung von Einheitspreisen geltend machen.

Im Angebot enthaltene Richtpreise, sind Annahmen und nicht verbindlich. Für die entsprechenden Positionen werden die Lieferungen und Leistungen während der Ausführung laufend erfasst und dem Kunden zu den vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.

Bei einer Überschreitung der Richtpreise wird der Kunden möglichst bald darüber informiert.

Per Positionen im Angebot sind nicht im Schlusstotal enthalten und beziehen sich immer auf die Stückzahl 1.

Die von der Hensel AG dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Angebote, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum der Hensel AG. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist die Hensel AG berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Angebotssumme einzufordern.

Wenn nicht ausdrücklich und genau spezifiziert, ist die Hensel AG in der Wahl der Fabrikate frei.

Lohn- und Materialpreisänderungen können in Rechnung gestellt werden.

### 3. Gültigkeit

Von der Hensel AG abgegebene Angebote sind, sofern nichts anderes abgemacht, 3 Monate ab Ausgabedatum gültig.

### 4. Regiearbeiten

Sofern bei Regiearbeiten nichts anderes vereinbart wird, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Ansätze der Hensel AG. Die Ansätze verstehen sich rein netto exkl. MWST.

Material- und Apparatepreise gelten ab Lager. Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Spezialwerkzeug, wie z.B. Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohämmer werden pro Betriebsstunde verrechnet.

Die technische Bearbeitung wird grundsätzlich nach der SIA-Norm Nr. 108 verrechnet. Die Kosten von Kopien, Plankopien und anderen Reproduktionen sowie die Kosten von Mustern, welche der Kunde verlangt, werden in Rechnung gestellt.

### 5. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt.

Erschwerende Umstände und nicht enthaltene Leistungen, die beim Einreichen des Angebotes nicht im Voraus erkannt werden konnten, teilt der Unternehmer dem Kunden sofort nach Feststellung mit. Daraus resultierende Mehrkosten werden dem Kunden, zu den bei der Ausführung gültigen Preisen, mitgeteilt und verrechnet.

### 6. Preise

Alle Preise der Hensel AG verstehen sich rein netto exkl. MWST und in Schweizer Franken (CHF).

### 7. Akonto- und Teilrechnungen

Dem Arbeitsfortschritt entsprechend, können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilrechnungen gestellt werden.

Bestandungen der Rechnung sind bis maximal 10 Tage nach Erhalt der Hensel AG zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert und genehmigt

### 8. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anderes schriftlich abgemacht wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug und es ist der gesetzliche Verzug von 5% geschuldet. Allfällige Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt auch für Akonto- und Teilrechnungen.

Die Hensel AG behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ihre Arbeiten bis auf weiteres zu unterbrechen oder einzustellen.

Nach erfolgter Zahlungserinnerung und Mahnung sowie nach Ablauf einer letzten 30-tägigen Zahlungsfrist, ist die Hensel AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann beim Kunden die entstandenen Verzugskosten, den entgangenen Gewinn sowie weitere entstandene Kosten einfordern.

### 9. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Produkten

Solange ein Kunde die gelieferten Produkte und Leistungen nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese weiterhin im Eigentum der Hensel AG. Diese kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird.

Der Kunde ermächtigt die Hensel AG, die Eintragung des Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

### 10. Termine / Lieferfristen

Damit die vereinbarten Ausführungstermine eingehalten werden, wird eine rechtzeitige Abklärung und Übergabe von allen technischen Ausführungsunterlagen sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten vorausgesetzt. Wird von der Hensel AG diesbezüglich ein Verzug festgestellt, behält sie sich vor, eine entsprechende Abmahnung an die entsprechenden Unternehmungen und den Kunden zu senden.

Kann der Kunde die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist die Hensel AG von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sich die Hensel AG die Termine einzuhalten.

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können in der Regel nur Richtangaben gemacht werden. Grund dafür sind die massgebenden Herstellerangaben die je nach Marktsituation oft kurzfristig ändern können.

Es steht der Hensel AG frei, die Zahl und den zeitlichen Einsatz ihrer Mitarbeiter zu bestimmen, sofern der Fertigstellungstermin nicht in Frage gestellt wird.

### 11. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Koordination der Bauarbeiten muss der Hensel AG für ihre Montage- und Installationsarbeiten ein ungehindertes und konstantes Arbeiten ohne Unterbrüche ermöglichen.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Kunden respektive bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

### 12. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder dergleichen an der Arbeitsstelle vorhanden sind, informiert die Hensel AG umgehend den Kunden.

Bis die möglichen Gefahren ermittelt und die Risiken bewertet sind, behält sich die Hensel AG einen Arbeitsunterbruch vor für diesen sie nicht haftbar gemacht werden kann.

Der Kunde trägt in jedem Fall die Kosten dafür.

### 13. Versand und Verpackung

Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Rechnung des Kunden und auf dessen Gefahr.

Die benötigte Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Zuschläge für Express-Sendungen werden separat verrechnet.

Allfällige Verluste oder Schäden sind vom Empfänger bahnamtlich feststellen zu lassen. Bei Autotransporten sind sie auf dem Lieferschein zu vermerken und der Hensel AG sofort zu melden.

### 14. Garantie

Für Lieferungen, Installationen und Montage gelten die Garantiebestimmungen der SIA-Norm 118.

Für Fremdfabrikate gelten ausschliesslich die Garantie- und Lieferverpflichtungen der Herstellerfirma.

Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen im Bereich Weisswaren innert 5 Arbeitstagen zu prüfen und der Hensel AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.

Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, welche auf das Material oder auf eine nicht fachgemässe Ausführung zurückzuführen sind, so werden die Mängel im zeitlichen Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen behoben (Nachbesserung) und - sofern Nachbesserung nicht möglich - das Material im Umfang des Auftrags kostenlos ersetzt.

Nicht fachgemässe Behandlung der Anlagenteile, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Einwirkung durch Drittpersonen fallen nicht unter die Garantie.

Werden Materialien / Produkte bauseits geliefert oder der Hensel AG vorgeschrieben, so haftet der Kunde allein für die Qualität und Gebrauchsfähigkeit. Die Hensel AG lehnt jegliche Garantieleistung vollumfänglich ab.

Bei nicht von der Hensel AG konzipierten Anlagen, Schemas und Zeichnungen übernimmt die Unternehmung für die richtige Funktion weder Haftung noch Garantie.

### 15. Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitz

Die Hensel AG lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnisse hatte oder keine Kenntnisse haben konnte.

### 16. Haftung

Die Hensel AG haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. In jedem Fall ist die Haftung auf die Höhe der Vertragssumme beschränkt.

Die Hensel AG haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Folgeschäden.

Die Hensel AG haftet nicht für Schäden die durch Einflüsse von höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrungen, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc. entstanden sind.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt die Hensel AG keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte- und Materialien insbesondere bauseits gelieferte oder zur Verfügung gestellte Hard- und Software. Die Hensel AG lehnt jegliche Haftung oder Abmahnungspflicht vollumfänglich ab.

Die Hensel AG haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für das Material sowie allfälligen Installationskosten sind vom Kunden zu tragen.

### 17. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Hensel AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und abzulegen. Sämtliche Dokumente sowie Hard- und Software sind vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Alle von der Hensel AG erhaltenen Informationen behandelt der Kunde streng vertraulich.

Wenn nichts anderes vereinbart, ist die Hensel AG berechtigt den Kunden als Referenz gegenüber potentiellen Kunden zu verwenden.

### 18. Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht mit Ausnahme deren Kollisionsnormen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Käufer werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, auch über das gültige Zustandekommen eines Vertrages, ist der Sitz der Hensel AG.